

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

| | | | |
|------------------------------|-----------------|-----------------------|------------------|
| Gremium: | Ortsgemeinderat | Datum: | 16.05.2023 |
| Behandlung: | Entscheidung | Aktenzeichen: | 54113-050-01 |
| Öffentlichkeitsstatus | öffentlich | Vorlage Nr. | 2-0218/23/05-011 |
| Sitzungsdatum: | 15.05.2023 | Niederschrift: | 05/OGR/052 |

2. Änderung Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorbereitungen für die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen für die Ortsgemeinde Birgel ab dem Jahr 2019 wurde die Ausbaubeitragssatzung bezüglich ihrer Aktualität im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage geprüft.

Folgende Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung notwendig:

Änderung Typisierung Vollgeschosse

In § 6 der Satzung der Ortsgemeinde Birgel zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (**Ausbaubeitragssatzung**) findet sich die Regelung des Beitragsmaßstabes für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 Ausbaubeitragssatzung in der aktuell gültigen Fassung regelt, dass der Vollgeschosszuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse einheitlich 50% beträgt. Diese Regelung stellt eine sogenannte Typisierung dar. Diese ist rechtlich nur zulässig, sofern die ein- und zweigeschossige Bebauung der beitragspflichtigen Grundstücke in der jeweiligen einheitlichen öffentlichen Einrichtung (**Abrechnungseinheit**) nicht mehr als 10% voneinander abweichen, s. Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 26.05.2010 Aktenzeichen 6 C 10151/10.OVG.

Aufgrund der gültigen Rechtsprechung stellt diese Regelung eine rechtliche Unsicherheit in der Ausbaubeitragssatzung dar und macht eine stetige Überprüfung der Vollgeschosszahlen und -relation im Wege der Ortsbesichtigung vor jeder Straßenausbaubeitragsabrechnung erforderlich. Es ist daher sinnvoll, die Vollgeschossregelung in der Ausbaubeitragssatzung dahingehend zu ändern, dass der Zuschlag je Vollgeschoss erhoben wird.

In-Kraft-Treten

Da in der Ortsgemeinde Birgel noch die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge für die Jahre ab 2020 ansteht, soll die Zweite Änderung der Ausbaubeitragssatzung rückwirkend ab dem 01.01.2020 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Birgel beschließt die 2. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Birgel zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 21.11.2017 (Ausbaubeitragssatzung) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf.

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Birgel zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 21.11.2017 (Ausbaubeitragssatzung)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Birgel hat am 15. Mai 2023 aufgrund von

§ 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71)

und

§§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Abs. 1

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H..

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Birgel, den _____

Elmar Malburg
Ortsbürgermeister

(DS)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.